

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern.

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgende

I.

Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch an den öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Tübingen wird **ab sofort bis zum 30. September 2022** dahingehend eingeschränkt, dass das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen untersagt ist.
2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Ziffer 1 ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- und Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemein- und Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung.

II.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind die § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz, § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 82 Abs.1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz (WG) und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann der Gemeingebrauch nach § 25 WHG, § 20 WG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziff. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit, der Abflusssituation in den Gewässern und der Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Grundsätzlich gewährt eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist stets widerruflich. Unter den derzeitigen Witterungsverhältnissen wiegen die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltende Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

IV. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, Zimmer B3 09, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingesehen werden.
2. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.
3. Das Schöpfen von Wasser lediglich mit Handgefäßen wie Eimern und Gießkannen bleibt zulässig.

Tübingen, den 18.07.2022

Landratsamt Tübingen
– untere Wasserbehörde –

Lukas Scheiger
(GBL Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst)